

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00217 vom 13. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00217)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00217 du 13 juin 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00217 del 13 giugno 2023

## Regeste

Kündigung | Aufgrund Rückzugs der Begehren in der Hauptsache ist einzig noch die Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung für das Rekursverfahren Streitgegenstand (E. 2). Der Beschwerdeführer ist nicht mittellos (E. 3.3). Abweisung UP/URB. Abweisung soweit nicht als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht als durch Rückzug erledigt abzuschreiben ist.

### E. 5

Weil der Streitwert Fr. 30'000.- nicht übersteigt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Das Entschädigungsbegehren hat der Beschwerdeführer zurückgezogen. Für das Beschwerdeverfahren ersucht der Beschwerdeführer ebenfalls um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Soweit er mit seiner Beschwerde verlangte, es sei festzustellen, dass die Kündigung in materieller Hinsicht ungerechtfertigt sei und an einem formellen Mangel leide, erweist sich das Begehren als offensichtlich aussichtslos, nachdem die Vorinstanz bereits die Unrechtmässigkeit der Kündigung feststellte und kein darüberhinausgehender Anspruch auf Feststellung der konkreten Mängel besteht. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer mit Blick auf das vorstehend Ausgeführte auch im Beschwerdeverfahren nicht als mittellos zu betrachten, zumal einzig die Höhe der Entschädigung noch strittig war und der damit verbundene notwendige Vertretungsaufwand gering ausfällt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ist dementsprechend abzuweisen.

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Dispositiv ist Folgendes zu erläutern: Weil im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur noch die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege für das Rekursverfahren strittig war, bemisst sich der Streitwert für das Bundesgericht nach der Höhe der geltend gemachten Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung (Art. 51 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; BGr, 2. Dezember 2014, 5A\_495/2014, E. 1.1). Soweit diese den Betrag von Fr. 15'000.- übersteigt oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG erhoben werden (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.